

Wir trauen uns mit Recht

Ein Leitfaden des Katholischen Familienverbandes für Paare, die heiraten
und ihre Beziehung und Kindererziehung partnerschaftlich gestalten wollen



familien^v
Der Katholische Familienverband

Wir vertreten die Anliegen der Familien



Wir trauen uns ...

Rechtliche Ebene 01–05

Beziehungsebene 06–11

Erziehungsebene 12–15

Serviceteil 16–25

RECHTLICHE EBENE

Rechtliche Wirkungen der Eheschließung

Die Ehe ist ein Vertrag, sie wird zwingend vor einem Standesbeamten (und zwei Zeugen) geschlossen. Von den etwa 30.500 Paaren pro Jahr, die zum ersten Mal heiraten, entscheiden sich 43 Prozent für eine kirchliche Trauung.

Sollte zumindest einer der Brautleute nicht österreichischer Staatsbürger sein, empfiehlt sich eine genauere Beratung, da die folgenden Punkte unter Umständen nicht gelten. Bei Nicht-EU-Bürgern ist auch das Fremdenrecht zu beachten.

Name der Ehegatten

Die Ehegatten können vereinbaren, dass

- beide einen gemeinsam bestimmten Familiennamen führen (Name der Frau oder des Mannes)
- jeder seinen Namen behält
- beide Ehegatten einen aus dem Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Namen (insgesamt 2 Teile dieser Namen dürfen verwendet werden) bestimmen
- derjenige Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname ist, bestimmen kann, dass er einen aus gemeinsamem Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt.

Treffen sie keine Vereinbarung, behält jeder Ehegatte seinen eigenen Namen (gesetzlich vorgesehene Namensbeibehaltung nach § 93 Abs. 1 ABGB). Ändert sich der Familienname, müssen Dokumente wie der Reisepass geändert werden.

RECHTLICHE EBENE

Name der Kinder

Das Kind erhält den

- gemeinsamen Familiennamen der Eltern
- Doppelnamen eines Elternteiles als Familienname

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann der Familienname des Kindes der Familienname eines Elternteiles sein oder ein Doppelname aus dem Familiennamen beider Elternteile gebildet werden. Hat ein Elternteil bereits einen Doppelnamen, kann kein mehrgliedriger Name gebildet werden, sondern muss von den Eltern ausgewählt werden. Wird kein Name bestimmt, erhält das Kind den Nachnamen der Mutter. Mündige Minderjährige (ab dem 14. Lebensjahr) können den Familiennamen selbst bestimmen. Die Namensänderung erfolgt beim Standesamt.

Wenn die Ehegatten nicht den gleichen Namen tragen, gilt:

Die während der Ehe geborenen Kinder müssen alle den gleichen Familiennamen erhalten und der Familienname der künftigen Kinder muss vor der Eheschließung festgelegt werden.

Gestaltung der Ehegemeinschaft

Das Gesetz geht vom Partnerschaftsprinzip aus, beide Ehegatten haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sollen sich um eine einvernehmliche Gestaltung des gemeinsamen Lebens bemühen. Ein Ehepartner kann auch allein von einer bisher einvernehmlichen Gestaltung abgehen, wenn dem kein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder wenn es aus persönlichen Gründen wichtig ist.

Die Ehegatten sind in der Gestaltung ihrer Gemeinschaft weitgehend frei, das Gesetz gibt nur einen Rahmen vor. Die umfassende eheliche Lebensgemeinschaft beinhaltet insbesondere

- gemeinsames Wohnen
- Treue und Beistand
- respektvollen Umgang
- gemeinsame Lebensgestaltung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeit

– gemeinsames Wohnen

Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Wohnsitz einvernehmlich festlegen; aus

wichtigen, (z. B. beruflichen) Gründen kann es vorübergehend zu getrennten Wohnsitzen kommen.

– Treue und Beistand

Die Ehegatten haben eine über das Geschlechtliche hinausgehende umfassende Treuepflicht. Sie sind einander zum Beistand verpflichtet, sowohl materiell als auch ideell. Sie haben einander im Krankheitsfall zu pflegen und sich gegenseitig psychisch zu unterstützen.

– respektvoller Umgang

Die Ehe ist sowohl eine wirtschaftliche als auch eine geistig seelische Gemeinschaft und setzt einen respektvollen und liebevollen Umgang miteinander voraus. Sexualität ist ein wesentlicher Bestandteil der ehelichen Lebensgemeinschaft.

– gemeinsame Lebensgestaltung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeit

Haushaltsführung

Die Ehegatten sollen partnerschaftlich im Haushalt mitwirken. Ist ein Ehegatte nicht berufstätig, führt er den Haushalt, der andere soll nach Möglichkeit mithelfen. Eine individuelle Vereinbarung ist möglich

Mitwirkung im Betrieb des anderen Ehegatten

Ein Ehegatte hat im Betrieb des anderen mitzuwirken, soweit ihm das zumutbar, nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde. Für seine Mitarbeit hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung.

Unterhalt

Die Ehegatten sollen zum Lebensunterhalt nach ihren Kräften gemeinsam beitragen. Das kann durch Geld, Haushaltsführung oder andere Beiträge geschehen. Derjenige Ehegatte, der nicht berufstätig ist, etwa weil er sich der Kindererziehung widmet, den Haushalt führt, weniger verdient oder wegen Krankheit keinen Beitrag leisten kann, hat einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch.

Ehewohnung

Die Ehewohnung darf von beiden Ehegatten genutzt werden unabhängig davon,

RECHTLICHE EBENE

wer von ihnen beiden Mieter, Eigentümer oder Genossenschafter ist. Der Mieter, Eigentümer oder Genossenschafter muss alles unternehmen, dass die Wohnung erhalten bleibt.

Betreffend der Ehwohnung können die Ehegatten mittels Notariatsakt eine Vorausverfügung treffen, wonach die Ehwohnung entweder in eine Aufteilung im Scheidungsverfahren einbezogen wird oder nicht einbezogen wird (opting-in und opting-out). Diese ist für das Gericht bindend.

Vermögensrecht

Durch die Eheschließung ändert sich nichts an den Vermögensverhältnissen der Ehegatten. Was ein Ehegatte vor der Ehe hatte, bleibt sein Eigentum, ebenso alles, was er während der Ehe erwirbt (Grundsatz der Gütertrennung). Ein Ehegatte kann daher nicht über das Vermögen des anderen verfügen. Ein Ehegatte haftet aber auch nicht für die Schulden des anderen; es sei denn, er hat sich als Bürge oder Solidarschuldner mitverpflichtet (z. B. bei einem Kredit). Die Ehegatten können auch gemeinsam Sachen anschaffen oder ein gemeinsames Bankkonto eröffnen; dann entsteht Miteigentum. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei einem Notar über das gesamte Vermögen eine Gütergemeinschaft zu vereinbaren.

Im Zuge einer Scheidung wird das Vermögen, das von beiden Ehegatten gemeinsam erworben und genutzt wurde einvernehmlich oder im Streitfall durch richterlichen Spruch aufgeteilt. Von der Aufteilung ausgenommen ist alles, was ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Ausnahme: die Ehwohnung – die wird immer aufgeteilt. Das bedeutet: Sie kann auch dem Ehegatten zugesprochen werden, der sie nicht in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Kinder

Für die Kinder, die während der Ehe zur Welt kommen, sind beide Ehegatten mit der Obsorge betraut. Diese umfasst:

- Pflege und Erziehung des Kindes
- seine gesetzliche Vertretung und
- die Verwaltung seines Vermögens

Sozialversicherung

Wenn ein Ehegatte nicht selbst versichert ist, kann er sich in bestimmten Fällen beim anderen Ehegatten beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichern lassen; insbesondere, wenn er nicht erwerbstätig ist, weil er sich um die Kinder kümmert oder pflegebedürftige Angehörige ab Pflegestufe vier betreut. Kinderlose, nicht erwerbstätige Ehegatten können sich beim anderen Ehegatten gegen einen Beitrag mitversichern lassen.

Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionsplitting“ vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen – etwa Arbeitslosengeld – können nicht übertragen werden. Die Übertragung muss bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes beantragt werden. Es sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Witwen- bzw. Witwerpension

Stirbt ein Ehepartner, hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerpension. Voraussetzung dafür ist, dass eine bestimmte Mindestversicherungszeit des Verstorbenen in der Pensionsversicherung vorliegt. Ob die Witwen- oder Witwerpension befristet oder unbefristet gewährt wird, ist von der Ehedauer, dem Alter des Hinterbliebenen und davon, ob aus der Ehe ein Kind stammt, abhängig.

Auflösung

Die Ehe kann durch Tod oder Scheidung aufgelöst werden.

Erbrecht

Der hinterbliebene Ehegatte hat ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des Erbteils ist davon abhängig, ob auch noch Kinder oder andere Verwandte erbberechtigt sind; das Erbteil beträgt zumindest ein Drittel. Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen und den Ehegatten nicht bedacht, so steht diesem ein gesetzliches Pflichtteilsrecht von der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu.



Wir trauen uns ...

BEZIEHUNGSEBENE

Wie Ehen gelingen können

Ehe ist ...

In unserer Gesellschaft gibt es keine allgemein gültige Vorstellung von Ehe. Es liegt also an den Ehepartnern, ihre Beziehung selbst individuell zu gestalten. Daher ist es wichtig, dass sich Partner miteinander klar werden, welche konkreten Erwartungen sie an ihre Ehe stellen und ob deren Erfüllung überhaupt möglich ist. Übersteigerte Erwartungen an die gemeinsame Zukunft sind oft nicht lebbar und können sich zerstörerisch auf die Beziehung auswirken.

Themen, über die Brautpaare vor der Hochzeit miteinander reden sollten:

- über die Gesprächs- und Konfliktkultur
- über die Bedeutung von Ehe und Partnerschaft
- über die Wünsche und Erwartungen, die an die Ehe und Partnerschaft gestellt werden
- über die Bedeutung von Zärtlichkeit und Sexualität
- über Kinder und ihren Stellenwert
- über die Herkunftsfamilien und ihre Traditionen

Miteinander reden

Ob Gefährten, Geliebte oder Eltern: Sie sollen auf gleicher Augenhöhe im Gespräch bleiben, achtsam, respektvoll und wertschätzend miteinander kommunizieren.

Wertschätzende und achtsame Kommunikation gelingt, wenn

- ... ich zuhöre und den Partner ausreden lasse
- ... ich den Partner ernst nehme und nicht lächerlich mache

BEZIEHUNGSEBENE

- ... ich nicht mit Vorwürfen antworte
- ... ich versuche meine Gefühle wahrzunehmen und sie auszudrücken
- ... ich versuche nicht zu urteilen
- ... ich mir meine Bedürfnisse bewusst mache und mitteile
- ... ich nach den Bedürfnissen des Partners frage
- ... wir gemeinsam nach Lösungen suchen.

Die Vergangenheit des Ehegatten anerkennen

Jeder Ehepartner bringt Erwartungen, Gewohnheiten und Grundeinstellungen in die Ehe mit, die sich im Laufe des Heranwachsens herausgebildet haben. Wir werden in erster Linie von Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen, die in der Familie gelebt haben, geprägt. Signalisieren Sie dem Ehepartner: Ich interessiere mich für dich, deine Geschichte macht mich neugierig. Ich möchte wissen, woher du kommst; in welcher Tradition du aufgewachsen bist und mit welchen Vorstellungen du groß geworden bist.

Nähe und Distanz

In der ersten Verliebtheit möchten die Verliebten so oft und so nahe wie nur möglich zusammen sein. Der/die Geliebte bedeutet die ganze Welt und man hat nur an ihm/ihr Interesse. Mit der Zeit kommt der Gedanke auf: „Mir wird es zu eng, es ist für mich ohne dich auch ganz schön. Und das wage ich nicht, dir zu sagen, denn dann meinst du vielleicht, ich liebe dich nicht mehr.“

Die Spannung zwischen gemeinsamen Interessen und Einzelaktivitäten zeigt konkret, was Nähe und Distanz für die Ehe bedeuten. Jede Liebe will Nähe. Zuviel Nähe kann die Liebe zerstören. Jede Beziehung braucht eine gewisse Distanz. Zuviel Distanz kann zwei Menschen einander entfremden.

Die richtige Balance zu finden ist schwierig. Denn: Wir verstehen Sehnsucht nach Nähe meist als Ausdruck großer Liebe und bei der Sehnsucht nach Distanz befürchten wir, dass das ein Zeichen schwindender Liebe ist. Aber in jeder guten Beziehung braucht es einfach sowohl die Nähe als auch die Distanz. Zuviel Nähe kann Unterwerfung und eine Opfermentalität mit sich bringen, wenn etwa der Mann widerwillig in die von seiner Frau ausgesuchten Konzerte mitgeht, weil sie das so verlangt. Zuviel Distanz führt oft zu

Egoismus und Entfremdung, weil man sich an getrenntes Erleben derart gewöhnen kann, dass man den anderen Ehepartner und seine Bedürfnisse ganz aus den Augen verliert. Es gilt also für die beiden den für sie richtigen Weg zu finden. Dazu müssen sie aber miteinander darüber sprechen können und lernen, auch in Liebe manchmal „Nein“ zu sagen.

Eltern werden, Partner bleiben

Frau und Mann sind in der Familie nicht nur Einzelpersonen, sie sind ein Paar und zwar ein Eltern-Paar und ein Liebes-Paar.

Eltern-Paar, das heißt:

Sie wirken zusammen im Blick auf die Kinder, nicht isoliert voneinander, und vor allem nicht gegeneinander; das heißt nicht, dass Frau und Mann in allen Einzelheiten dieselben Erziehungsprinzipien haben und die Kinder immer gleich behandeln müssen. Zusammen wirken heißt: beide Eltern sollen sich in ihrer Art, Eltern zu sein, achten und wertschätzen.

Liebespaar, das heißt:

Es gibt in der Familie ein Eigenleben des Paares, Frau und Mann gehen nicht nur in der Elternrolle auf. Dass ein Paar ein Eigenleben führen kann, erfordert den Willen und die Fähigkeit, sich von den Kindern abzugrenzen. Frau und Mann müssen Räume und Zeiten schaffen und schützen, die sie als Paar für sich und nur für sich haben.

Liebe, Zärtlichkeit und Sexualität als Kraftquelle

Über Sexualität reden und Erwartungen und Gefühle aussprechen können; sich aufeinander verlassen und einander vertrauen können; Machtspiele vermeiden und Rahmenbedingungen schaffen, bei denen beide gewinnen können; den Alltag mit spontanen Überraschungen, kleinen Geschenken und netten Kleinigkeiten auflockern – all das sind Voraussetzungen für eine erfüllte Intimbeziehung und wesentliche Elemente der Ehe.

BEZIEHUNGSEBENE

Beziehungsrituale

Feste und Rituale strukturieren und geben so Sicherheit und Halt im Beziehungsalltag und helfen eine ganz persönliche Beziehungsgeschichte zu schreiben. Solche Rituale können sein: Begrüßungs- oder Abschiedskuss, ein besonderes, gemeinsames Essen, regelmäßig Zeit füreinander reservieren, Spazierengehen, Versöhnung.

Krise und Ehe gehören zusammen

Eine Krise kann durch ein äußeres Ereignis hervorgerufen werden. Sie kann im Zusammenhang mit der unterschiedlichen inneren Entwicklung der Partner auftreten. Möglicherweise manifestiert sie sich als generelle, nicht näher zu definierende Unzufriedenheit mit der Beziehung. Vielleicht bemerkt man aber eher eine übertriebene Gereiztheit in bestimmten Situationen. Für das Entstehen und den Verlauf einer Krise gibt es keine allgemein gültigen Muster und Regeln. Sicher ist nur, dass sie zu einer Ehe dazugehört und dass Ehepaare, die sich um gemeinsame Bewältigung bemühen, gestärkt aus ihr hervorgehen.

Drei Aussagen, die Sie in Zusammenhang mit Krise ganz schnell vergessen sollten:

„In einer guten Ehe gibt es keinen Streit!“

Die Häufigkeit und Heftigkeit von Streit sagt gar nichts über die Qualität einer Beziehung aus. Interessant ist vielmehr, was im Anschluss an einen Streit passiert. Ein Streit oder eine Meinungsverschiedenheit zeigt ja nur, dass hier zwei unterschiedliche Persönlichkeiten mit ihren eigenen Lebensgeschichten, Gefühlen, Erfahrungen und Ansichten aufeinander treffen und in einem Punkt vorerst einmal keine Übereinstimmung erzielen. Nicht die unbedingte Vermeidung von Streit ist in einer Ehe also anzustreben, sondern der erwachsene Umgang damit, die Auseinandersetzung auf gleicher Augenhöhe.

„Es wird schon wieder besser werden!“

Wenn Sie Anzeichen einer negativen Veränderung in der Beziehung wahrnehmen, ist es am besten, so bald wie möglich mit Ihrem Ehepartner darüber zu sprechen. Geduldiges Abwarten ist meist fehl am Platz. Sie beide sind für die Qualität und die Zufriedenheit in Ihrer Ehe verantwortlich, und wem zuerst etwas auffällt, der spricht es an. Dabei soll es vor allem einmal darum gehen, dass der Ehepartner erfährt, was los ist. Das erste Ziel ist, dass Sie in Ihrer momentanen Befindlichkeit ernst genommen werden.

Ein paar Regeln für das Gespräch:

- Wählen Sie einen günstigen Zeitpunkt, damit Sie ohne Hektik reden können.
- Sprechen Sie darüber, was Ihnen am Herzen liegt, Sorgen macht oder Sie beunruhigt.
- Schildern Sie nur Ihre eigenen Gefühle.
- Bleiben Sie konkret und überlegen Sie sich auch, was Sie als Beispiel anführen können.
- Vermeiden Sie Vorwürfe, Anschuldigungen und Abwertungen.
- Vermeiden Sie Interpretationen von Verhalten und Gefühlen des Partners/der Partnerin.

„Das geht nur uns etwas an, damit müssen wir alleine fertig werden!“

Wenn Sie beide spüren, dass Sie in einer Krise stecken, dann erhebt sich die Frage, wie Sie damit umgehen. Der eingangs zitierte Satz ist ein weit verbreitetes Vorurteil. Bis zu einem gewissen Grad ist es vielleicht Selbstschutz, nichts nach außen tragen zu wollen, um nicht von allen Seiten Kommentare und gut gemeinte Ratschläge zu bekommen. Familie und Freundeskreis sind auch tatsächlich oft überfordert, in einer Krise den nötigen Beistand zu leisten. Alte Loyalitäten sind meist stärker als Objektivität.

Hilfe annehmen

Es gibt die professionelle Eheberatung! Manche sehen es als Schwäche und Versagen, wenn sie eine Beratungsstelle kontaktieren. Tatsächlich ist es ein sehr mutiger und vitaler Schritt, sich die Krise einzugestehen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Was Sie bei einer Beratung erwarten dürfen:

- geschulte BeraterInnen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
- einen neutralen Rahmen für Ihr Gespräch in der Beratungsstelle
- eine Beratungsbeziehung außerhalb Ihrer Alltagskontakte
- Hilfe, Ihr Gespräch zu strukturieren
- Hilfe bei der Problemdefinition
- Hilfe dabei, den eigenen Gefühlen nachzuspüren
- neue Denkanstöße
- Motivation zu kreativen Lösungen



Wir trauen uns ...

ERZIEHUNGSEBENE

Partnerschaftlichkeit und Väterbeteiligung in der Erziehungsarbeit stärken

Kinder sind eine Bereicherung

Lange Zeit hieß Vatersein, sich außerhalb der Familie für sie zu engagieren, vor allem für das Einkommen zu sorgen. Der Vater war für die Familie da, weil er weg war. Heute wirkt das Vatersein nicht mehr indirekt, sondern direkt. Die Rückkehr der Väter in die Familie ist wohl das Wichtigste am Wandel des Vaterseins. Mit dieser Rückkehr verbunden ist auch eine neue Entdeckung der Qualitäten der Väter und ihrer Wichtigkeit.

Die aktuelle Väterforschung belegt, dass Väter für die Entwicklung der Kinder sehr wichtig sind. Väter werden heute viel mehr durch ihren emotionalen Beitrag als bedeutend fürs Kind gesehen: Je einfühlsamer ein kleines Kind vom Vater behandelt wird, desto sicherer gehen ältere Kinder oder Jugendliche als junge Erwachsene mit emotionalen Bindungen um.

Die Bereitschaft vieler junger Väter, Verantwortung für die Kindererziehung zu übernehmen, ist groß. Sie möchten für ihr Kind von Anfang an da sein und eine aktive Vaterschaft leben. Was viele Mütter dabei zulassen können müssen: Väter machen manche Dinge vielleicht anders, sie können es aber genauso gut.

RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN ZUR VÄTERBETEILIGUNG

Kinderbetreuungsgeld

Nach der Geburt eines Kindes besteht bis zu 35 Monaten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Es stehen zwei Systeme zur Auswahl: das Kinderbetreuungsgeld-Konto als pauschale Leistung und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Bei der Pauschalvariante sind für den 2. Elternteil – meist dem Vater – auf jeden Fall sieben Monate, bei der einkommensabhängigen Variante auf jeden Fall zwei Monate reserviert.

ERZIEHUNGSEBENE

Partnerschaftsbonus

Wenn beide Eltern annähernd gleich lang Kinderbetreuungsgeld beziehen, erhalten sie zusätzlich einen Partnerschaftsbonus von 1.000 Euro.

Familienzeitbonus (Papamonat)

Für Kinder, die ab dem 1. März 2017 geboren wurden, können erwerbstätige Väter in den ersten drei Monaten nach der Geburt zwischen 28 und 31 Tage Familienzeit (Papamonat) beantragen. Dafür gibt es 700 Euro, die auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet werden. Der Antrag muss binnen 91 Tagen ab der Geburt bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Im Anschluss an die Familienzeit ist die unterbrochene Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen; es besteht kein Rechtsanspruch auf Familienzeit.

Väterkarenz

Karenz – befristete Freistellung von der Arbeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes – kann auch vom Vater in Anspruch genommen werden; die Karenzdauer muss mindestens zwei Monate betragen; Meldefristen für den Arbeitgeber beachten! Anspruch auf Karenz gibt es gleichzeitig nur für einen Elternteil.

Karenzmonate aufheben

Beide Eltern haben die Möglichkeit, drei Monate ihrer Karenz bis zum 7. Geburtstag bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes aufzuschieben.

Elternteilzeit

Bis zum 7. Geburtstag des Kindes gibt es, abhängig von der Betriebsgröße und der Dauer der Betriebszugehörigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit. Väter können damit ihre Arbeitszeit vermindern bzw. die Arbeitszeiten ändern. Die Vereinbarung auf Elternteilzeit muss innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Elternteilzeit können Vater und Mutter nach Ende der Karenz auch gleichzeitig beanspruchen.

Pflegefreistellung

Wenn das Kind krank wird oder ins Krankenhaus muss, hat der Vater Anspruch auf zumindest eine Woche Pflegefreistellung; unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch Anspruch auf eine zweite Woche. (Dies auch, wenn das erkrankte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt.)

Familienhospizkarenz

Wenn ein Kind schwer krank ist, haben auch Väter die Möglichkeit, sich für längstens fünf Monate karenzieren zu lassen oder ihre Arbeitszeit zu ändern; eine Verlängerung um vier Monate ist möglich. Während der Familienhospizkarenz sind die Väter kranken- und pensionsversichert; Entgelt gibt es keines.

UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE

Elternbildung

Elternbildung bedeutet, Informationen zu sammeln, Erfahrungen auszutauschen, eigene Stärken zu entdecken und Anregungen für den Erziehungsalltag mitzunehmen; angeboten wird sie von verschiedensten, vor allem gemeinnützigen Trägern wie Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen wie etwa dem Katholischen Familienverband oder privaten Initiativen. Väter und ihre Rolle für die Entwicklung des Kindes sind regelmäßig Thema bei den Elternbildungsveranstaltungen.

Familienfreundliche Betriebe

Immer mehr Arbeitgeber achten verstärkt auf eine familienfreundliche Personalpolitik und die Bereitstellung unterschiedlichster familienfreundlicher Maßnahmen. Das BMFJ fördert daher eine Reihe von gesellschaftlichen, vor allem bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die Eltern im Beruf unterstützen sollen. Dazu zählen u. a. das Audit berufundfamilie, der Staatspreis „Familienfreundlichster Betrieb“, das Audit pflegeundfamilie oder das Audit familienfreundlichegemeinde.

Eine Übersicht über die familienfreundlichen Arbeitgeber finden Sie unter:
www.familieundberuf.at/home

Auskünfte zu Rechtsfragen:

Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Damit gehen Sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein. Diese entsprechen im Wesentlichen denen von Ehepaaren.

Bezirksgericht

In Österreich gibt es 116 Bezirksgerichte. Familienrichter beantworten dort an den Amtstagen (Dienstag Vormittag) rechtliche Fragen zu familienrechtlichen Angelegenheiten wie Ehe-, Namens-, Unterhalts- oder Sorge- und Besuchsrecht. Weitere Infos zu den Bezirksgerichten finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums www.justiz.gv.at unter Justizbehörden.

Familienservice des Familienministeriums

Das Familienservice ist die Informationsstelle des Ministeriums zu allen Fragen rund um die Familie. Es berät kostenlos und anonym u.a. in familienrechtlichen Angelegenheiten, informiert über Familienberatungsstellen, bietet psychologische Erstberatungen in Erziehungsfragen und bei Problemen in der Partnerschaft und gibt Auskünfte bei finanziellen Problemen.

Bundesministerium für Familien und Jugend - Familienservice

1020 Wien, Untere Donaustraße 13–15, Tel.: 01/711 00-0

Gebührenfreie Hotline: 0800/240 262

www.bmfj.gv.at/service.html

Fachverband der österreichischen Standesbeamten

Der Fachverband der österreichischen Standesbeamten beantwortet auf der Homepage unter der Rubrik: Häufig gestellte Fragen – sämtliche Fragen, die mit Ehe, Recht und Administration zu tun haben.

1010 Wien, Habsburgergasse 5

Tel.: 01/533 20 68

E-Mail: info@standesbeamte.at

www.standesbeamte.at

Kontaktadressen für Ehe-, Familien- und Beziehungsfragen:

Eheonline-Beratung des FBEF

office@eheonline.at ist ein Beratungsangebot des Forums Beziehung, Ehe und Familie der Katholischen Aktion Österreich (FBEF). Das Online-Angebot versteht sich als Erstkontakt, bei dem ein Team von professionellen BeraterInnen vor allem eine erste Orientierungshilfe bietet oder bei der Suche nach einer passenden Beratungsstelle unterstützen möchte. Weitere Infos gibt es auf der Homepage: www.eheonline.at

Online Beratung der www.arge-beratung.at

Über die ARGE, einem freiwilligen Zusammenschluss von Einrichtungen kirchlicher und kirchennaher Träger, die Beratung, Psychotherapie und/oder Mediation anbieten, ist auch eine Online-Beratung möglich. Bei der Online Beratung werden keine Informationen als E-Mail verschickt, sondern direkt in einem individuellen Briefkasten hinterlegt. Die Anfrage kann auch speziell an einzelne Berater gerichtet werden. Das garantiert maximale Sicherheit und Anonymität.

Telefonseelsorge

In akuten Krisen und bei dringenden Anfragen steht die Telefonseelsorge mit der Nummer 142 rund um die Uhr zur Verfügung.

Familienberatungsstellen

In Österreich gibt es zu den Bereichen: Partnerschaft, Familienplanung, Schwangerschaft, Eltern sein, Jugendliche, Gewalt, Trennung/Scheidung, Krisen, Behinderung und Migration über 390 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus dem Budget des Bundesministeriums für Familien und Jugend gefördert werden. Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Freiwillige Kostenbeiträge werden aber gerne entgegengenommen. Jeder Besucher hat das Recht anonym zu bleiben und alle Berater sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Adressen und Infos zu den Beratungsstellen finden Sie – geordnet nach Bundesländern und/oder Themenbereichen – unter: www.familienberatung.gv.at.

SERVICETEIL

Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft:

Burgenland

Caritas der Diözese Eisenstadt
Mag. Wolfgang Zöttl
7000 Eisenstadt, St. Rochus Straße 15
Tel.: 02682/73 600-327
E-Mail: w.zoettl@caritas-burgenland.at
www.caritas.at-burgenland

Kärnten

Caritas Lebensberatung
Dr. Wolfhart Baumann
9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 5c
Tel.: 0463/500 667
E-Mail: wolfhart.baumann@caritas-kaernten.at,
lebensberatung@caritas-kaernten.at
www.caritas-kaernten.at

Niederösterreich

Caritas St. Pölten – Familienberatung Rat & Hilfe
Matthias Geitzenauer
3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4
Tel.: 02742/844-324
E-Mail: matthias.geitzenauer@stpoelten.caritas.at
www.caritas-stpoelten.at

Caritas der Diözese St. Pölten
Christine Punz
3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4
Tel.: 02742/844-782
E-Mail: info@stpoelten.caritas.at
www.caritas-stpoelten.at

Oberösterreich

Beziehungleben.at - Abteilung Ehe und Familie im Pastoralamt der Diözese Linz
Mag. Josef Lugmayr
4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
Tel.: 0732/77 36 76
E-Mail: beziehungleben@dioezese-linz.at
www.beziehungleben.at

Salzburg

Partner- und Familienberatung des Seelsorgeamtes der Erzdiözese Salzburg
Mag. Susanne Savel-Damm
5020 Salzburg, Kleßheimer Allee 93
Tel.: 0662/80 47 67 00
E-Mail: susanne.saveldamm@beratung.kirchen.net
www.kirchen.net/beratung

Partner-, Familie- und Lebensberatung
5020 Salzburg, Elisabethstraße 10
Tel.: 0662/87 61 83
E-Mail: familien@beratung.kirchen.net
www.familienberatung-sbg.at

Steiermark

Institut für Familienberatung und Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau
Mag. Winfried Pabst
8010 Graz, Kirchengasse 4/II
Tel.: 0316/80 41-448, 447, 0676/87 42 26 00
E-Mail: winfried.pabst@graz-seckau.at
www.beratung-ifp.at

SERVICETEIL

Tirol

Caritas der Diözese Innsbruck
Nguyen Tri Minh BA
6020 Innsbruck
Heiliggeiststraße 16
Tel.: 0512/72 70-740, 0676/87 30 62 06
E-Mail: m.nguyen.caritas@dibk.at
www.caritas-tirol.at

Zentrum für Ehe und Familienfragen
Dr. Karin Urban
6020 Innsbruck, Anichstraße 24/2
Tel.: 0512/58 08 71
E-Mail: kontakt@zentrum-beratung.at
www.zentrum-beratung.at

Vorarlberg

Ehe- und Familienzentrum Katholische Kirche Vorarlberg
6800 Feldkirch, Herrengasse 4
Tel.: 05522/74 139
E-Mail: efz@kath-kirche-vorarlberg.at
www.efz.at

Wien

Caritas der Erzdiözese Wien – Familienzentrum Wien
1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 140
Tel.: 01/481 548 1
E-Mail: fz-wien@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Erzdiözese Wien
Ingrid Ronge
1010 Wien, Stephansplatz 6/6/624
Tel.: 01/512 52-33 48
E-Mail: i.ronge@edw.or.at; anliegen@edw.or.at
www.beziehungaufleben.at

Institut für Ehe und Familie
1010 Wien, Spiegelgasse 3/8
Tel.: 0664/82 43 652, 01/515 52-36 58
E-Mail: beratung@ief.at
www.ief.at

St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien
Familien-, Rechts- und Schwangerenberatungsstelle
1050 Wien, Arbeitergasse 28 - Erdgeschoss
Tel.: 01/54 55 222-10
E-Mail: beratung@edw.or.at
www.elisabethstiftung.at

Eine Liste aller Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet gibt es auf der Homepage der ARGE Beratung, Psychotherapie und Mediation unter: www.arge-beratung.at; ebenso auf der Homepage des Forums Beziehung, Ehe und Familie der Katholischen Aktion Österreich unter: www.eheonline.at - Rubrik Beratung.

Auskünfte und Infos zum Schwerpunkt „Väterbeteiligung in der Erziehungsarbeit stärken“

Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ)

Auf der Ministeriums-Website www.bmfj.gv.at gibt es einen Überblick über Beihilfen und Förderungen sowie wichtige Formulare zum Ausdrucken und eine kostenlose Broschüre zum Bestellen.

Kontakt: Bundesministerium für Familien und Jugend, 1020 Wien, Untere Donaustraße 13–15, Tel.: 01/711 00-0

Das Familienservice des BMFJ informiert u.a. über: Kinderbetreuungsgeld und Familienhospizkarenz. Kontakt: familienservice@bmfj.gv.at oder 0800 240 262 (Montag bis Donnerstag von 9.00–15.00 Uhr, kostenlos aus ganz Österreich.)

SERVICETEIL

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sozialministerium)

Die Homepage des Sozialministeriums www.sozialministerium.at bietet unter dem Bereich Arbeit/Behinderung verständlich und übersichtlich allgemeine und arbeitsrechtliche Informationen zu den Themen Elternkarenz/Elternteilzeit, Pflegekarenz/Pflegezeit bzw. Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit.

Kontakt: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, Tel: 01/711 00-0; E-Mail: post@sozialministerium.at

Gebührenfreie Hotline aus ganz Österreich: 0800/20 16 11
(Montag bis Freitag, 8.00–16.00 Uhr)

www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit

Seitens der Männerpolitischen Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz werden grundlegende Initiativen gesetzt, damit die aktive Vaterschaft und Väterbeteiligung im Familienleben wahrgenommen werden kann. Vgl. dazu: www.sozialministerium.at/site/Soziales_und_KonsumentInnen/Soziale_Themen/Maennerpolitik//Aktives_Vatersein/

Wirtschaftskammer Österreich

Allgemeine und arbeitsrechtliche Informationen zu den Themen Elternkarenz/Elternteilzeit, Pflegefreistellung oder Familienhospizkarenz finden sich auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich unter [Service/Arbeitsrecht](#) und [Sozialrecht/Arbeitsrecht](#).

Kontakt: Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel: 05 90 900, E-Mail: office@wko.at, www.wko.at

Arbeiterkammer Österreich

Unter [Beratung/Beruf & Familie](#) gibt es auf der Homepage der Arbeiterkammer Informationen zum Thema Karenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit.

Kontakt: Kammer für Arbeiter und Angestellte, 1040 Wien Prinz Eugen Straße 20–22, Tel: 01/501 65-0, E-Mail: akmailbox@akwien.at www.arbeiterkammer.at

HELP.gv.at

ist der Wegweiser durch Österreichs Ämter, Behörden und Institutionen. Ausgehend von Lebenssituationen (wie z.B. Geburt) informiert HELP.gv.at behördenübergreifend über Amtswege (z. B. Gebühren, Fristen, Dokumente), beantwortet Bürgeranfragen bzw. leitet diese an die zuständige Stelle weiter und verlinkt zu (Online-)Formularen.
www.help.gv.at

Pensionsversicherungsanstalt

Sie erteilt Infos zum Pensionssplitting für Arbeiter und Angestellte.
Kontakt: Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
Tel: 05 03 03, E-Mail: pva@pensionsversicherung.at, www.pensionsversicherung.at

www.eltern-bildung.at

Elternbildung bietet Information und Unterstützung und gibt Sicherheit in der Bewältigung der Erziehungsaufgaben des Alltags. Um allen Müttern und Vätern den Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen, informiert das Bundesministerium für Familie und Jugend auf der Website www.eltern-bildung.at über Fakten, Inhalte, Erziehungsthemen, Infomaterialien, Elternbildungsanbieter, -angebote und –seminare.

www.elternwerkstatt.at

Die Elternwerkstatt ist ein privater, unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Dienst von Kindern, Eltern und PädagogInnen und bietet Unterstützung, Information, Beratung rund um das Thema Kinder und Erziehung.

Gesundheitsportal Österreich

Gesundheit.gv.at, ein Portal des Gesundheits- und Frauenministeriums, informiert u. a. über Themen rund um die Geburt, Elternkarenz, Elternteilzeit oder Väterkarenz; vgl. dazu: www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/geburt/help/elternkarenz-elternteilzeit

www.papainfo.at

Die Informationsseite für Väter gibt in den Kategorien „Papa Werden“, „Papa Sein“ und „Partner Sein“ Tipps, Anregungen, Informationen, Bildungs- und Literaturtipps sowie nützliche Adressen und Veranstaltungstipps.

Der Katholische Familienverband

Der Katholische Familienverband Burgenland

7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21

E-Mail: info-bgld@familie.at

Tel.: 02682/777-291

Katholischer Familienverband Kärnten

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30/3

E-Mail: info-ktn@familie.at

Tel.: 0463/5877-2445

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten, Schreinerergasse 1

E-Mail: info-noe@familie.at

Tel.: 02742/35 42 03

Katholischer Familienverband Oberösterreich

4020 Linz, Kapuzinerstraße 84

E-Mail: info-ooe@familie.at

Tel.: 0732/76 10-34 35

Katholischer Familienverband Salzburg

5020 Salzburg, Kaigasse 18/3

E-Mail: info-sbg@familie.at

Tel.: 0662/80 47-12 40

Katholischer Familienverband Steiermark

8010 Graz, Bischofplatz 4

E-Mail: info-stmk@familie.at

Tel.: 0316/80 41-398

Katholischer Familienverband Tirol

6020 Innsbruck, Riedgasse 9

E-Mail: info-tirol@familie.at

Tel.: 0512/22 30-43 83

Vorarlberger Familienverband

6900 Bregenz, Bergmannstraße 14

E-Mail: info@familie.or.at

Tel.: 05574/47 671

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/3/3

E-Mail: familienverband@edw.or.at

Tel.: 01/515 52-33 31



www.familie.at

familien^v

Der Katholische Familienverband

DIE GRÖSSTE PARTEIUNABHÄNGIGE FAMILIENORGANISATION ÖSTERREICHS STEHT FÜR:

Politische Arbeit
Elternbildung
zuverlässige Kinderbetreuung
Zeitschrift Ehe und Familie
Schulanfangszeitung
Publikationen und Medienarbeit
Workshops und Vorträge
Servicehotline für Schulfragen
Steuerinfotag für Familien
Familienurlaube uvm.

Wirklich stark sind wir nur,
wenn wir viele sind. Unterstützen
Sie unsere Arbeit und werden Sie
für einen Jahresbeitrag von rund
20 Euro Mitglied!

IMPRESSUM:

„ehe und familien“ Ausgabe 2a/2017

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion: Katholischer Familienverband Österreichs, 1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9, Tel.: 01/515 52-3201; Fax: 01/515 52-3699; E-Mail: info@familie.at, www.familie.at
Redaktion: Mag. Rosina Baumgartner; Gestaltung: Hoermann MDes, bzw.co.at; Fotocredits: iStockphoto-1001Love, stockphoto-AleksandarNakic, istockphoto-STEEX, istockphoto-snapphoto, istockphoto-AleksandarNakic;
Verlags- und Herstellungsort: Wien – DVR 0116858. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf männliche und weibliche Personen
Rechtliche Hinweise: Alle Angaben ohne Gewähr; es handelt sich hier um Erstinformationen, die gesetzlichen Hinweise sind daher sehr allgemein gehalten. Stand: März 2017

Der Katholische Familienverband organisiert regelmäßig „Wir trauen uns mit Recht“ – Veranstaltungen für Verlobte und Paare, die heiraten wollen; vgl. dazu: www.familie.at

Gefördert durch: Bundesministerium für Familien und Jugend



Wir trauen uns mit Recht

www.familie.at

www.facebook.com/Familienverband